

STRABAG AG
Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk.
Bereich Verkehrswegebau Kärnten
Molzbichlerstraße 6
9800 Spittal/Drau

Bescheid Spruch

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erteilt der STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten, auf Grund ihres Antrages vom 20.11.2024 die straßenpolizeiliche

Bewilligung zur Benützung von Teilen des Süduferweges (Grundstück 1728/1 KG Seeboden) lt. angefügtem Plan,

vom 02.12.2024 bis 13.12.2024, täglich von 7:30-16:30 Uhr, mit Vollsperrung an 2-3 Arbeitstagen, für die Herstellung eines Kanal- und Wasseranschlusses

unter folgenden Auflagen:

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat je nach Arbeitsfortschritt nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 und des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zu erfolgen.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Vollsperrung der Straßen hat sich im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche zeitliche Ausmaß zu beschränken.
- Die Sperrung bzw. Verkehrsbehinderungen sind am Beginn des Süduferweges – Kreuzung mit dem Seeblickweg – mindestens 2 Werktage vorher voranzukündigen. „Sperrung Süduferweg in 600 m vom XX.12.-XX.12.2024. Zufahrt bis Süduferweg 74 möglich“
- Für den überregionalen Radweges R2B gilt aktuell eine Wintersperrung, die an den Einstiegspunkten ausgeschildert ist. Dahingehend erfolgen keine gesonderten Vorschriften für den Radverkehr.
- Fußgängern ist nach Möglichkeit der Durchgang zu gewährleisten.
- Die Müllentsorgung der im Sperrbereich gelegenen Objekte ist an den Tagen lt. Abfahrplan im Anhang zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*
- Ansprechpartner Fa. STRABAG: Bauleiter: Rieder Wolfgang, 0664/8101786, Polier: Hasslacher Klaus, 0664/4640896
- Absperrungseinrichtungen für die Vollsperrung (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:
 - Am Beginn und Ende des jeweiligen Arbeits-/Gefahrenbereichs

- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.
- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzuschränken.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Einsatzfahrzeugen ist im Einsatzfall die Durchfahrt mittels Überfahrplatten o.ä. zu ermöglichen.
- Die Zufahrt für Anrainer ist außerhalb der Arbeitszeiten und nach Absprache zu gewährleisten.

Kosten:

Gemeindeverwaltungsabgaben	€	34,50
Bundesgebühr (Antrag)	€	14,30
Gesamtsumme	€	<u>48,80</u>

Die STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten, hat diesen Betrag binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides kostenfrei auf das Konto Nr. **IBAN AT60 3947 9000 0000 0505**, BIC **RZKTAT2K479** Marktgemeinde Seeboden am M. S. einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 94 d) Ziff. 16) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 54/2024; Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2019 in der geltenden Fassung, TP 10/b

Begründung

Die gegenständliche Bewilligung konnte unter den im Bescheid angeführten Auflagen erteilt werden, da bei deren Einhaltung eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Diese Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den angeführten Verordnungen und Gesetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß §§ 13, 61 und 63 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, i.d.g.F., in Verbindung mit § 94 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bürgermeister der Marktgemeinde Seeboden einzubringen.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 14,30, für die Beilagen von € 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage zu entrichten.

Straßenbehörde Seeboden am M. S.

Thomas Schäfauer
Bürgermeister



Erght an:

1) STRABAG AG, Direktion AC – Hoch- u. Verkehrswegebau Kärnten/Stmk., Bereich Verkehrswegebau Kärnten – per E-Mail

Erght nachrichtlich an:

- 2) Polizeiinspektion Seeboden am M. S., Hauptplatz 9, 9871 Seeboden am M. S. – per E-mail
- 3) Freiwillige Feuerwehr Seeboden – per E-mail
- 4) Gemeindekasse – p.er E-mail
- 5) Bauamt – per E-mail
- 6) Wirtschaftshof – per E-mail
- 7) A.S.A. - FCC-Group – per E-mail an dispo.seeboden@fcc-group.at
- 8) Peter Seppel Gesellschaft m.b.H. – per E-mail an office@seppel.at
- 9) Rossbacher GmbH – per E-mail an entsorgung@rossbacher.at
- 10) WKK Spittal – per Email an spittal@wkk.or.at
- 11) Regionalverband Millstätter See – per E-mail an office@nockregion-ok.at
- 12) ÖRK Bezirksstelle Spittal – per E-mail über hellmuth.koch@ktn.gde.at
- 12) Akt